

Zu guter Letzt

Auch in diesem Monat wurden wieder einige Bußgelder aufgrund von Verstößen gegen die Datensicherheit verhängt, u.a. i.H.v. 150 Mio. Euro gegen Google. Hoch praxisrelevant ist zudem ein Verfahren rund um die Verantwortung einer Muttergesellschaft für den Datenschutz durch ihre Tochtergesellschaft.

- **Frankreich: 150 Mio. Euro für Google und 60 Mio. Euro für Facebook/Meta**

Auf den Websites facebook.com, google.fr und youtube.com war es dem Nutzer möglich, durch einen einzigen Klick die Nutzung von Cookies zu akzeptieren. Gleichzeitig wurde keine Schaltfläche angeboten, die eine gleichwertige Lösung zum Ablehnen der Cookies durch den Internetnutzer ermöglicht hätte. Hierzu waren mehrere Klicks durch den Nutzer der Website notwendig. Dies stellte die [französische Datenschutzbehörde](#) nach Untersuchungen fest und sah die Freiheit der Zustimmung durch diese Gestaltung beeinträchtigt. Durch die zusätzlichen Hürden für die Ablehnung von Cookies wurde der Nutzer in seiner Entscheidung zugunsten einer Zustimmung beeinflusst. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 82 des französischen Datenschutzgesetzes dar. Die französische Datenschutzbehörde CNIL verhängte deshalb eine Geldstrafe von 150 Millionen Euro gegen Google, sowie ein Bußgeld in Höhe von 60 Mio. Euro gegen Facebook (nunmehr „Meta“).

Der Ausschuss wies die Unternehmen zusätzlich an, den Internetnutzern innerhalb von drei Monaten ein ebenso einfaches Mittel zur Ablehnung von Cookies zur Verfügung bereitzustellen wie zur Annahme von Cookies, um so die freie Zustimmung zu gewährleisten. Andernfalls müssten die Unternehmen eine Strafe von 100.000 Euro pro Verzugstag zahlen.

- **Finnland: Reinigungsunternehmen übermittelt vertrauliche Daten über WhatsApp**

Ein finnisches Reinigungsunternehmen verstieß gegen die DSGVO, indem es WhatsApp nutzte, um seinen Mitarbeitern Informationen über Kunden, einschließlich deren Namen, Adressen, Türcodes oder Schlüsselkastencodes, mitzuteilen. Dem verantwortlichen Unternehmen war es unmöglich, die Nutzung personenbezogener Daten durch WhatsApp zu überwachen oder anderweitig Beschränkungen für eine mögliche weitere Nutzung festzulegen.

Das Unternehmen teilte der [finnischen Datenschutzbehörde](#) gegenüber mit, dass es WhatsApp-Nachrichten von nun an ausschließlich zur Übermittlung von Standortinformationen verwenden würde. Sensiblere Informationen, wie z. B. Türcodes, sollen ausschließlich mündlich an die Mitarbeiter weitergegeben werden und alle ehemaligen Mitarbeiter wurden zur Löschung der früheren Mitteilungen mit personenbezogenen Daten angewiesen. Die finnische Datenschutzbehörde bemängelte jedoch, dass nicht überprüfbar sei, ob und wann die ehemaligen Mitarbeiter dieser Anweisung tatsächlich nachgekommen sind und ob alle Sicherungskopien dieser Daten ebenfalls gelöscht wurden.

Die finnische Datenschutzbehörde erkannte in der Nutzung von WhatsApp durch das Unternehmen einen Verstoß gegen Artikel 5, 25 und 32 DSGVO. Das Unternehmen wurde angewiesen, seine Datenverarbeitungspraktiken mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang zu bringen. Es wurde kein Bußgeld verhängt.

- **Finnland: Über 600.000 EUR Bußgeld für Psychotherapiepraxis nach Angriff auf schlecht gesicherte Patientendaten**

Eine Psychotherapiepraxis wurde 2018 und 2019 mindestens zweimal erfolgreich von Hackern angegriffen. Dabei wurde die Patientendatenbank der Praxis kopiert. Sowohl das Unternehmen als auch die Patienten wurden später von den Angreifern erpresst.

Die [finnische Datenschutzbehörde](#) stellte fest, dass das Unternehmen die Datenschutzverletzungen nicht rechtzeitig gemeldet hatte und dass die Praxis keine geeigneten Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hatte, um die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Zudem sei die in Art. 5 II DSGVO

verankerte Rechenschaftspflicht nicht eingehalten worden, da es der Praxis nicht möglich war, nachzuweisen, dass die Grundprinzipien der DSGVO eingehalten wurden. Die finnische Datenschutzbehörde verhängte insgesamt eine Geldbuße in Höhe von 608.000 EUR.

- **Italien: 26,5 Millionen Euro Geldbuße für den italienischen Energiekonzern Enel Energia**

Der italienische Energieversorger Enel Energia hat hartnäckig Nutzer und potenzielle Kunden, die teilweise Maßnahmen zur Verkaufsförderung widersprochen hatten, für Verkaufszwecke angesprochen. Zum Großteil der angerufenen Personen bestand zuvor kein geschäftlicher Kontakt. Zudem wurde auf Auskunftsverlangen und auf Widersprüche von Kunden gegen die Verarbeitung ihrer Daten zu Marketingzwecken verspätet oder gar nicht reagiert. Aufmerksam wurde die [italienischen Datenschutzbehörde](#) („Garante“), weil daraufhin hunderte von Beschwerden gegen Enel Energia bei ihr eingingen.

Enel Energia hat gegenüber der Datenschutzbehörde erklärt, dass die unerwünschten Anrufe von außerhalb des Unternehmens und von Geschäftspartnern seines Netzwerks stammten. Die Behörde stellte jedoch fest, dass der Energieversorger nicht über spezifische technische und organisatorische Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Vorkommnisse verfüge und verhängte daher ein Bußgeld i.H.v. 26,5 Millionen EUR.

- **Österreich: Datenschutz der Tochtergesellschaft ist Aufgabe der Muttergesellschaft**

Eltern haften für ihre Kinder – so sieht es zumindest die österreichische Datenschutzbehörde (DSB). Dies sei selbst dann der Fall, wenn die Tochtergesellschaft völlig eigenständig arbeite.

Der Lebensmitteleinzelhändler REWE International wurde aufgrund dieser Auffassung zu einer Geldstrafe in Höhe von 8 Millionen EUR verurteilt. Grund dafür war, dass das Kundenbindungs- und Prämienprogramm „jō Bonus Club“ Daten von Nutzern ohne deren Zustimmung gesammelt und für Marketingzwecke verwendet hatte. REWE will gegen diese Entscheidung vorgehen, da es der Meinung ist, dass der jō Bonus Club als eigenständige Tochtergesellschaft unabhängig agiere und daher die Geldstrafe hätte erhalten müssen. Zudem habe die Tochtergesellschaft jō keine Kundendaten an die

Muttergesellschaft weitergegeben, was aus Sicht von REWE gegen eine Haftbarkeit wegen des Missbrauchs von Kundendaten spricht.

Sofern die Angaben von REWE zutreffen, dürften gute Aussichten auf eine Aufhebung des Bußgeldbescheids bestehen. Bußgeldbescheide ergehen grundsätzlich gegen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Besonders geholfen ist REWE damit allerdings nicht, da zwar gegebenenfalls der jö Bonus Club selbst Adressat des Bußgeldbescheids sein müsste, die Bemessung des Bußgelds aber anhand der Konzernumsätze erfolgt, so dass auch die Umsätze der Mutter herangezogen werden können.

- **Krefeld: Klagezurückweisung wegen fehlendem Interesse am Datenschutz der betroffenen Person**

Das [Landgericht Krefeld](#) hat den Antrag einer betroffenen Person auf Auskunft über die von der Krankenversicherung der Person verarbeiteten Daten abgelehnt, da der ein Interesse außerhalb des Datenschutzes verfolge. Die betroffene Person schloss 1976 bei der Beklagten einen Vertrag über eine private Krankenversicherung ab. Während der Vertragslaufzeit erhöhte das Unternehmen wiederholt die Prämien, worüber die betroffene Person informiert wurde. Diese zahlte die erhöhten Prämien zunächst vorbehaltlos, vermutete dann aber später die Unrechtmäßigkeit der Prämienanpassungen. Um eine Prämienrückerstattung zu erwirken, machte sie ein Auskunftersuchen nach Art 15 DSGVO geltend.

Das Gericht war der Auffassung, dass diese Absicht so weit von dem Auskunftsrecht nach der DSGVO entfernt ist, dass sie nicht schutzwürdig sei und gegen Treu und Glauben verstoße. Zudem betonte das Gericht, dass die betroffene Person die Dokumente mit den angeforderten Informationen unbestritten schon einmal erhalten habe und erst jetzt nicht mehr über sie verfüge.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht
stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de